

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 24.10.2003 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 9
• VOL	10
• VOF	
Satzungen	11 bis 24
Veränderungssperren	25 bis 26
Bauleitpläne	27 bis 32
Straßenbenennungen	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	33 bis 78

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 27.10.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TarifG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tariftreuegesetzes ist abrufbar unter:

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten (103)** soll vergeben werden:

1) Garten- und Landschaftsbauarbeiten

Grundüberholung Kinderspielplatz Friedrichsplatz/Höchsten in Wuppertal-Elberfeld

- Baumfällungen
- Spielplatz abräumen
- 28 m Palisadenwand aus Eichenkernholz einbauen
- 17 St. Eichenstämme einbauen
- 23,50 m Eichenstammeinfassung einbauen
- 90 m Natursteinpflasterzeile einbauen
- 50 m² Betonpflasterfläche herstellen

- 150 m² Dolomitsanddecke einbauen
- 80 m³ Spielsand einbauen
- 47 m³ Rindenmulch einbauen
- diverse Spielgeräte einbauen
- 1300 m² Fertiggras verlegen

Vergabe-Nr.:

B 456/03

Ausführungszeit:

Beginn: 50./51. KW 03

Fertigstellung: 90 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

18.11.03 - 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

17.12.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

R 103.14, Herr Deitermann,
Tel. (0202) 5 63-50 74

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 27.10.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TariftG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes.

Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang

Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tariftreuegesetzes ist abrufbar unter:

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (104)** sollen vergeben werden:

2) Tiefbauarbeiten

Verkehrsberuhigung Ostersbaum in Wuppertal-Elberfeld

Los 1: Stadt Wuppertal

Herstellen von Gehwegen einschl. neuer Bordsteinführungen und Arbeiten im Bereich der Fahrbahn

Im wesentlichen:

- ca. 140 m³ Bodenaushub
- ca. 140 m Bordsteine versetzen

- ca. 260 m² Asphalt fräsen
- ca. 200 m² Fahrbahndecke aus Splittmastix herstellen
- ca. 30 m² roten Gussasphalt herstellen
- ca. 520 m² Gehwege mit Platten und Betonpflaster herstellen

Los 2: WSW AG

Arbeiten an Entwässerungsanlagen

Vergabe-Nr.:

B 461/03

Ausführungszeit:

Beginn: Sofort nach Auftragserteilung-
Februar 04

Fertigstellung: 60 Arbeitstage

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:

5,00 EUR

Eröffnungstermin:

17.11.03 - 10:30 Uhr

Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:

16.12.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

R 104.24, Herr Bangel,
Tel. (0202) 5 63-53 31

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 27.10.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TarifTG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tariftreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tariftreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes. Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang
Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tariftreuegesetzes ist abrufbar unter:

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (104)** sollen vergeben werden:

3) Garten- und Landschaftsbauarbeiten DIN 18320 - Mähen von Straßenrändern Stadtgebiet Wuppertal

Vergabe-Nr.:	B 460/03
Ausführungszeit:	Laufzeit: 01.01.04-31.12.05 jeweils 4 Monate pro Jahr
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	17.11.03 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	16.12.03

Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

R 104.42, Herr Mathias,
Tel. (0202) 5 63-68 65

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 27.10.03**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Die Baumaßnahmen unterliegen dem Tarifreuegesetz Nordrhein-Westfalen (TarifG NRW). Danach müssen sich die Unternehmen und ggf. ihre Nachunternehmer vertragsstrafenbewehrt verpflichten, die am Ort der Baustelle einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zum tarifrechtlich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sowie die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit anzuwenden. Der Text des Tarifreuegesetzes NRW und die bei der Ausführung der Leistungen anzuwendenden Tarifverträge sind im Internet zum Abruf bereitgestellt.

<http://www.tarifregister.nrw.de>

Die in den relevanten Wirtschaftszweigen/Gewerbebereichen dem Tarifregister des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorliegenden, gültigen Tarifverträge erhalten Sie in Volltextversion in dem Unterpunkt „Tarifreuegesetz“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes. Zum Öffnen der als pdf-Dateien abgelegten Tarifverträge ist einzugeben bei:

Benutzername: pdfZugang
Kennwort: treue2003

Der Gesetzestext des Tarifreuegesetzes ist abrufbar unter:

<http://sgv.im.nrw.de/gv/frei/2003/Ausg1/AGV1-1.pdf>

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** soll vergeben werden:

4) Dachabdichtungsarbeiten DIN 18338 (2 Lose)

Sanierungsmaßnahmen Gesamtschule Else-Lasker-Schüler-Str. 30 in Wuppertal-Eilberfeld

Dachabdichtungsarbeiten nach DIN 18338

- ca. 470 m² Dachfläche abdecken
- ca. 470 m² zweilagige Elastomer-Bitumenbahnen mit PU-Gefälledämmung und Dampfsperre
- ca. 180 m Wandanschlüsse

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe nach Losen vor!

Vergabe-Nr.:	B 457/03
Ausführungszeit:	Beginn: Sofort nach Auftragserteilung Fertigstellung: ca. 10 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	17.11.03 - 10:00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist:	16.12.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1.1, Herr Klingenschmidt,

Tel. (02

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOL

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 27.10.03,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch den **Stadtbetrieb Schulen, SB 206.24** soll vergeben werden:

1) Ankauf zweier mobiler Klassenzimmer (WMC – Wireless mobile Classroom) von Apple für die Gesamtschule Barmen (schulische Zwecke)

2 „mobile Klassenzimmer“ (WMC), bestehend aus:

30 iBooks 12,1 Zoll, 2 iBooks 14,1 Zoll Combo, 2 Rollschränke 2 Laserdrucker, 2 AccessPoints, 2 Flachbrettscanner mit Garantieverlängerung und Vor-Ort-Service, sowie diverser Software und Dienstleistung zur Einrichtung der mobilen Klassenzimmer

Vergabe-Nr.:	L 209/03
Ausführungszeit:	50. KW 2003
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	5,00 EUR
Eröffnungstermin:	12.11.03 14.00 Uhr
Ablauf der Zuschlags-/ Bindefrist:	12.12.03
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 206.24, Herr Liesendahl Tel. (0202) 563-25 16

Der Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung)
vom: 16.10.2003

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160),
- der Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43 EG des Rates vom 26. Juni 1996 (Abl. Nr. L 162 vom 01.07.1996, S. 1),
- des § 24 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (BGBl. I S. 1242),
- des § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17.07.1996, (BGBl. I. S.991), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2002 (BGBl. I S. 3082,
- des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S.775),
- des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.06.2003 (GV. NRW. S. 335),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718),

hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene innerhalb des Gebietes der Stadt Wuppertal Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt.

Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden. Auf die Abweichung wird bei der jeweiligen Amtshandlung durch den Textzusatz "Abweichung von EG-Pauschalbeträgen" hingewiesen.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen, beantragen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygiene- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Untersuchung oder dem Beginn der sonstigen gebührenpflichtigen Amtshandlungen. Kann die Amtshandlung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, nicht oder nicht zu der angemeldeten Zeit durchgeführt werden, so entsteht eine gesonderte Wartegebühr nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung, im Fall des § 12 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nur teilweise oder nicht ausgeführte Untersuchung gegenüber dem Gebührenschuldner, fällig.

§ 3

Untersuchungsgebühr bei gewerblichen Schlachtungen (einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen bakteriologischen und Trichinenuntersuchung)

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die gewerbliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier:

a) für Rinder	15,60 EUR
b) für Kälber (Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg)	15,50 EUR
c) für Pferde und andere Einhufer	24,30 EUR
d) für Schweine und Wildschweine (inkl. Trichinenuntersuchung)	40,70 EUR
e) für Schafe und Ziegen	4,50 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

- (2) In der Untersuchungsgebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Rückstandsuntersuchungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW enthalten.

§ 4

Untersuchungsgebühr bei Hausschlachtungen und Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter in Schlachtbetrieben

- (1) Die Untersuchungsgebühr einschließlich Fahrzeitkosten beträgt für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung pro Tier :
- | | |
|---|-----------|
| a) für Rinder und Rothirsche | 26,10 EUR |
| b) für Kälber
(Rinder mit einem Schlachtgewicht bis zu 150 kg) | 26,10 EUR |
| c) für Pferde und andere Einhufer | 30,60 EUR |
| d) für Schweine und Wildschweine | 16,20 EUR |
| e) für Schafe, Ziegen, Damm-, Reh- und Muffelwild | 15,80 EUR |
| f) für Kaninchen, Hasen, sonstiges Haarwild | 4,70 EUR |
- (2) Schlachtungen mit Hausschlachtungscharakter im Sinne dieser Vorschrift liegen dann vor, wenn Schlachtbetriebe Privatpersonen ihren Betrieb sowie fachkundiges Personal für den Schlachtvorgang zur Verfügung stellen, Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet wird und keine Vermarktung stattfindet.

§ 5

Gebühren für den BSE-Schnelltest

- (1) Die Gebühr für die amtliche Probeentnahme beträgt pro Tier 11,45 EUR
- (2) Die Gebühr für die Durchführung des BSE-Schnelltests wird nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Diese beträgt zurzeit pro Tier:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) nach dem Immunoassay-Verfahren | 22,23 EUR |
| b) nach dem Western-Blot-Verfahren | 27,38 EUR |

§ 6

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen bei Schlachtungen gemäß § 4

- (1) Die Untersuchungsgebühren betragen :
- | | |
|--|-----------|
| a) für die gemeinsam durchgeführte Trichinenuntersuchung bei Schweinen und Einhufern im Anschluss an die Fleischuntersuchung | 18,90 EUR |
| b) für die Untersuchung auf Trichinen bei Wildschweinen, Bären, Füchsen, Sumpfbibern, Dachsen und anderen fleischfressenden Tieren, die Träger von Trichinen sein können, einschließlich Probeentnahme und Kennzeichnung | 18,90 EUR |

- (2) Wird eine zusätzliche Trichinenuntersuchung erforderlich, weil das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben der Gebühr nach § 4 eine Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 18,90 EUR

§ 7 Gebühr für gesonderte Stempelung des Fleisches

Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine gesonderte Gebühr je Fleischteil zu entrichten.

Diese Gebühr beträgt: 2,00 EUR

§ 8 Gebühren für bakteriologische Untersuchungen und Ergänzungsuntersuchungen

- (1) Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (2) Für sonstige Ergänzungsuntersuchungen wird neben der Gebühr nach §§ 3 und 4 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt: 22,90 EUR

Hinzu kommen die Gebühren für die Laboruntersuchungen.

- (3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 9 Untersuchung von Schlachtgeflügel im Erzeugerbetrieb

Die Untersuchungsgebühr für die Hygieneuntersuchung in Erzeugerbetrieben und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen beträgt einschließlich Fahrtkosten pro angefangene halbe Stunde:

für einen amtlichen Tierarzt 34,30 EUR

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 10

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

(1) Für Hygienekontrollen und die Kontrolle der Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Untersuchungen in:

- Fleisch- und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind
- Registrierten Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- Der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH
- Zerlegebetrieben
- Kühl- und Gefrierhäusern
- Registrierten Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen
- Wildverarbeitungsbetrieben
- Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- Sonstigen zugelassenen und registrierten Betrieben

werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 betragen einschließlich Fahrzeitkosten pro angefangene halbe Stunde:

a) für einen amtlichen Tierarzt	34,30 EUR
b) für einen Lebensmittelkontrolleur	19,60 EUR

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt die Gebühr in Zerlegebetrieben und der FVW Fleischversorgung Wuppertal GmbH gemäß Anhang A Nr. 2 Buchstabe a) der Richtlinie 85/73 EWG

je Tonne angelieferten Fleisches	3,00 EUR
----------------------------------	----------

(4) Sofern die Gebühr nach Abs. 2 jedoch zu keiner Deckung bzw. einer Überdeckung der Kosten führt, werden Gebühren gemäß Abs. 2 erhoben.

(Abweichung von EG-Pauschalbeträgen)

§ 11

Wartegebühr

(1) Kann die Amtshandlung nicht unmittelbar zu dem mit dem Betrieb vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlung, die nicht von der Stadt Wuppertal zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für eine über 15 Minuten hinausgehende Wartezeit je angefangene Viertelstunde:

- | | |
|--|-----------|
| a) für einen amtlichen Tierarzt | 17,15 EUR |
| b) für einen Fleisch- oder Lebensmittelkontrolleur | 9,80 EUR |

§ 12

Höhe der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 9 erhöhen sich um 50 %, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei gewerblichen Schlachtstätten vor 6.00 Uhr, oder nach 18.00 Uhr durchgeführt wird. An Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 100 %.
- (2) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 sind in Höhe von 50 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 3 und 4 für die gemeldeten Tiere, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in Höhe von 50 % zu entrichten.

§ 13

Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Untersuchung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld oder anderer Untersuchungsämtern oder -institute für weitergehende erforderliche Untersuchungen) zu erstatten.
- (2) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.03 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz (Fleisch- und Geflügelfleischhygiene-Gebührensatzung) vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.10.2003

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Herstellung des Stadtplatzes Alter Markt als Fußgängergeschäftsstraße (Einzelsatzung Alter Markt)

vom: 16.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Die Stadt Wuppertal erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des Stadtplatzes Alter Markt als Fußgängergeschäftsstraße sowie für die Folgemaßnahmen an den Beleuchtungs- und Straßenentwässerungsanlagen Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 Spalte 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 werden die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die in § 1 beschriebene Maßnahme wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Befestigung einschließlich Begrünung | 40 v. H. |
| 2. Beleuchtungs- und Straßenentwässerungsanlagen | 40 v. H. |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.10.2004

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzungen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen
im Stadtgebiet Wuppertal
vom: 16.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sämtliche Satzungen über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen im Stadtgebiet Wuppertal werden aufgehoben. Dieses sind im einzelnen folgende Satzungen :

1. Satzung der Stadt Wuppertal über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen vom 24.05.1993. (Dachgeschossausbau)
2. Satzung über einen teilweisen Verzicht notwendiger Stellplätze für Studentenwohnungen vom 18.07.1994.
3. Satzung der Stadt Wuppertal über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen vom 08.12.1995 für den Bereich Gathe, zuletzt geändert am 12.11.1997.
4. Satzung der Stadt Wuppertal über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in den Cities Elberfeld und Barmen vom 24.06.1996, zuletzt geändert am 12.11.1997.
5. Satzung der Stadt Wuppertal über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen bei einer Nutzungsänderung in gewerblichen Anlagen vom 07.07.1997.
6. Satzung der Stadt Wuppertal über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich Hofaue vom 12.11.1997.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.10.2003

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für
die Schellenbecker Straße
vom: 16.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Schellenbecker Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Die Gehwege wurden in Teilbereichen ohne die in § 9 Abs. 2 EBS 1994 geforderte Frostschutzschicht hergestellt. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Östlicher Gehweg

- a) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 32 auf einer Länge von 8,40 m,
- b) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 34 auf einer Länge von 10,48 m,
- c) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 36 auf einer Länge von 12,35 m,
- d) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 38 auf einer Länge von 12,88 m,
- e) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 40 auf einer Länge von 7,20 m,
- f) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 42 auf einer Länge von 6,95 m,
- g) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 44 auf einer Länge von 14,75 m,
- h) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 46 auf einer Länge von 13,62 m,
- i) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 48 auf einer Länge von 10,58 m,
- j) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 50 auf einer Länge von 8,70 m,
- k) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 52 auf einer Länge von 7,10 m,
- l) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 58 auf einer Länge von 13,16 m,
- m) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 64 auf einer Länge von 10,16 m,
- n) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 74 auf einer Länge von 7,08 m,
- o) im Bereich des Brückenbauwerks der A 46 auf einer Länge von 61,23 m,
- p) südlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 102 auf einer Länge von 20,64 m,
- q) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 104 auf einer Länge von 19,80 m,
- r) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 114 auf einer Länge von 15,35 m;

2. Westlicher Gehweg

- a) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 37 auf einer Länge von 17,44 m,
- b) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 43 auf einer Länge von 13,60 m,
- c) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 45 auf einer Länge von 11,40 m,
- d) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 47 auf einer Länge von 11,30 m,

- e) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 49 auf einer Länge von 11,50 m,
- f) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 51 auf einer Länge von 17,80 m,
- g) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 55 auf einer Länge von 7,30 m,
- h) vor dem Grundstück Schellenbecker Str. 59 auf einer Länge von 9,95 m,
- i) nördlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 59 auf einer Länge von 10,25 m,
- j) im Bereich des Brückenbauwerks der A 46 auf einer Länge von 42,05 m,
- k) südlich des Grundstücks Schellenbecker Str. 101 auf einer Länge von 21,35 m,

(2) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 14. Oktober 2003 bis zum 13. Dezember 2003 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Schellenbecker Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 14. Oktober 2003 bis zum 13. Dezember 2003 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.10.2003

gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über eine Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Engels-Allee 367-369 in Wuppertal-Barmen
vom: 16.10.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.10.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in § 2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 512/1.Änd. – Wasserstraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Friedrich-Engels-Allee in Wuppertal-Barmen liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Barmen
Flur: 342
Flurstücke: 14, 15, 16

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 14.11.2004 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.10.2003 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.10.2003

gez.

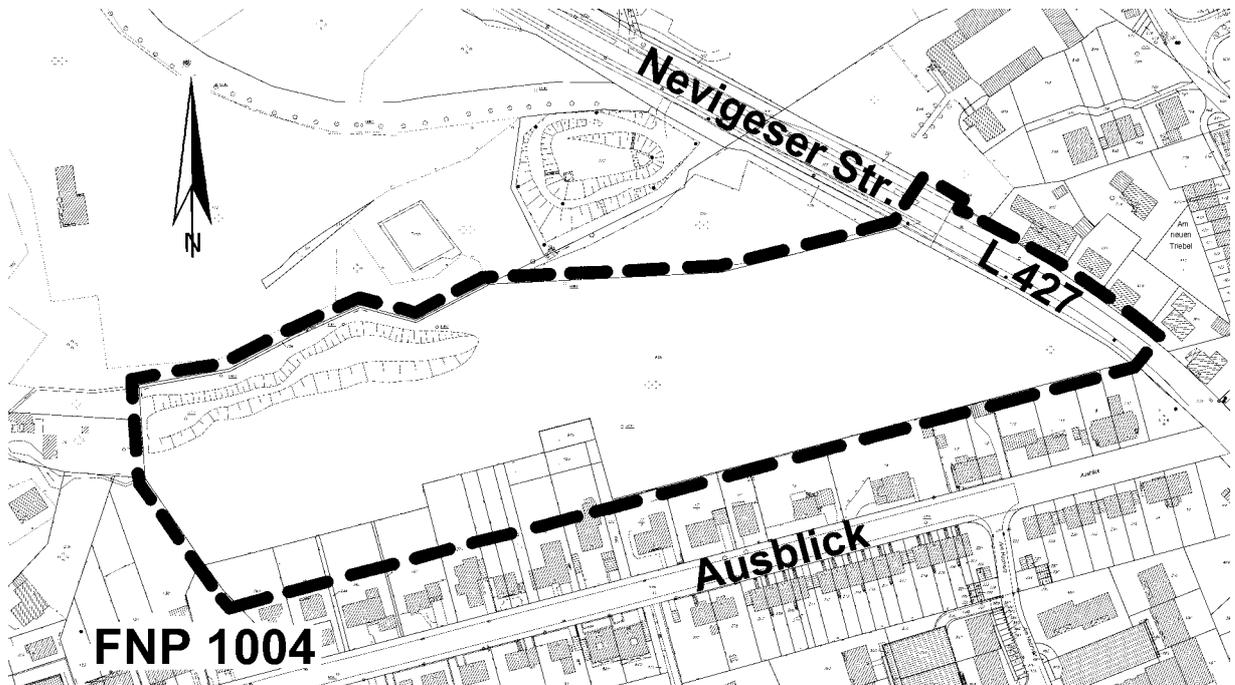
Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

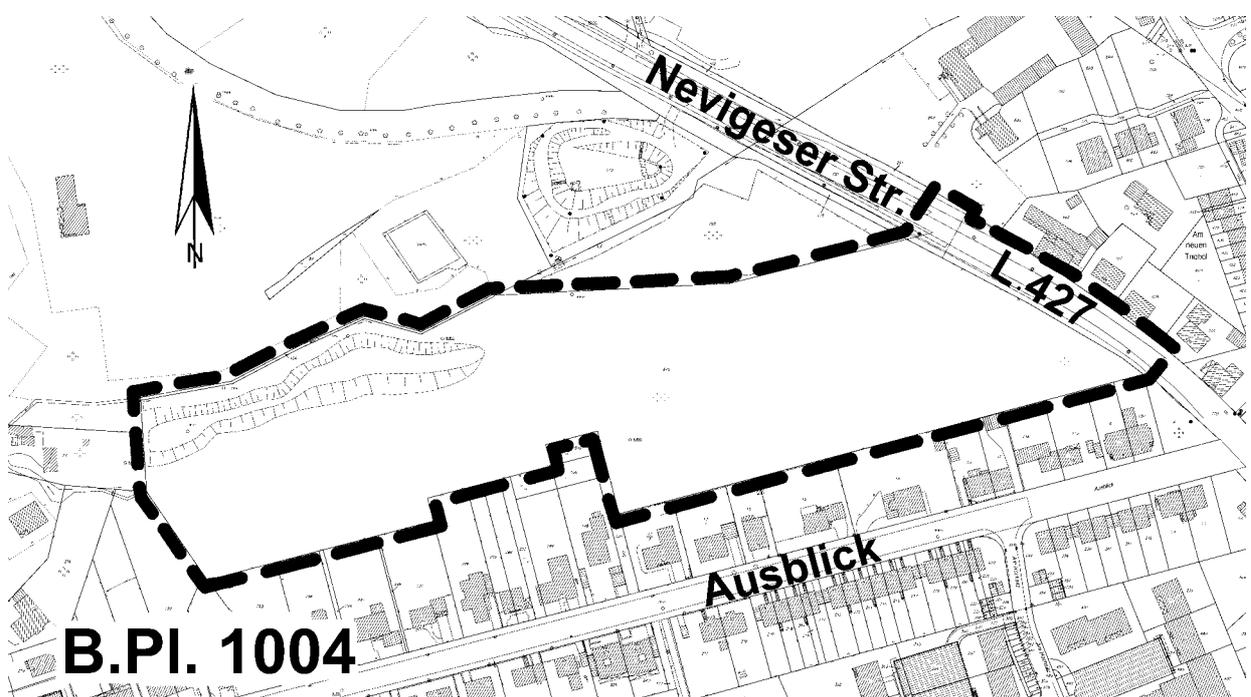
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.11.2003 bis 10.12.2003 einschließlich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen, nachdem zuvor der Einleitungsbeschuß zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1004V aufgehoben wurde.

Flächennutzungsplanänderung 1004 und Bebauungsplan 1004 – Nevigeser Straße / Am Eigenbach -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1004 wird im Westen und Norden durch die Abgrenzung des Grundstückes Gemarkung Elberfeld, Flur 496, Flurstück 846 gebildet, im Nordosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzung der Nevigeser Straße und im Süden als gerade Linie der hinteren Grundstücksgrenze der Häuser Ausblick 4 bis 32 und ihrer Verlängerung nach Westen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1004 umfasst das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 496, Flurstück 846, dessen nordwestliche Begrenzung am Eigenbach liegt. Die südliche Begrenzung wird durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Hausgrundstücke nördlich der Straße Ausblick gebildet. Die westliche Grenze ist identisch mit der Grundstücksgrenze des Flurstücks 846, die östliche Grenze ist definiert durch die Nordostgrenze der Nevigeser Straße.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 22.10.2003
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.11.2003 bis 10.12.2003 einschließlich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 13.10.2003 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 622 B / 3.Änd. – Friedrich-Engels-Allee / Ost -



Geltungsbereich: Das Gebiet des Bebauungsplanes erfasst die Fläche zwischen Völklinger Straße, Hünefeldstraße, Am Brögel, Loher Straße, Oskarstraße und der Bundesbahn.

Die Änderung betrifft eine Fläche westlich der Straße Farbmühle.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Barmen (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 22.10.2003
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

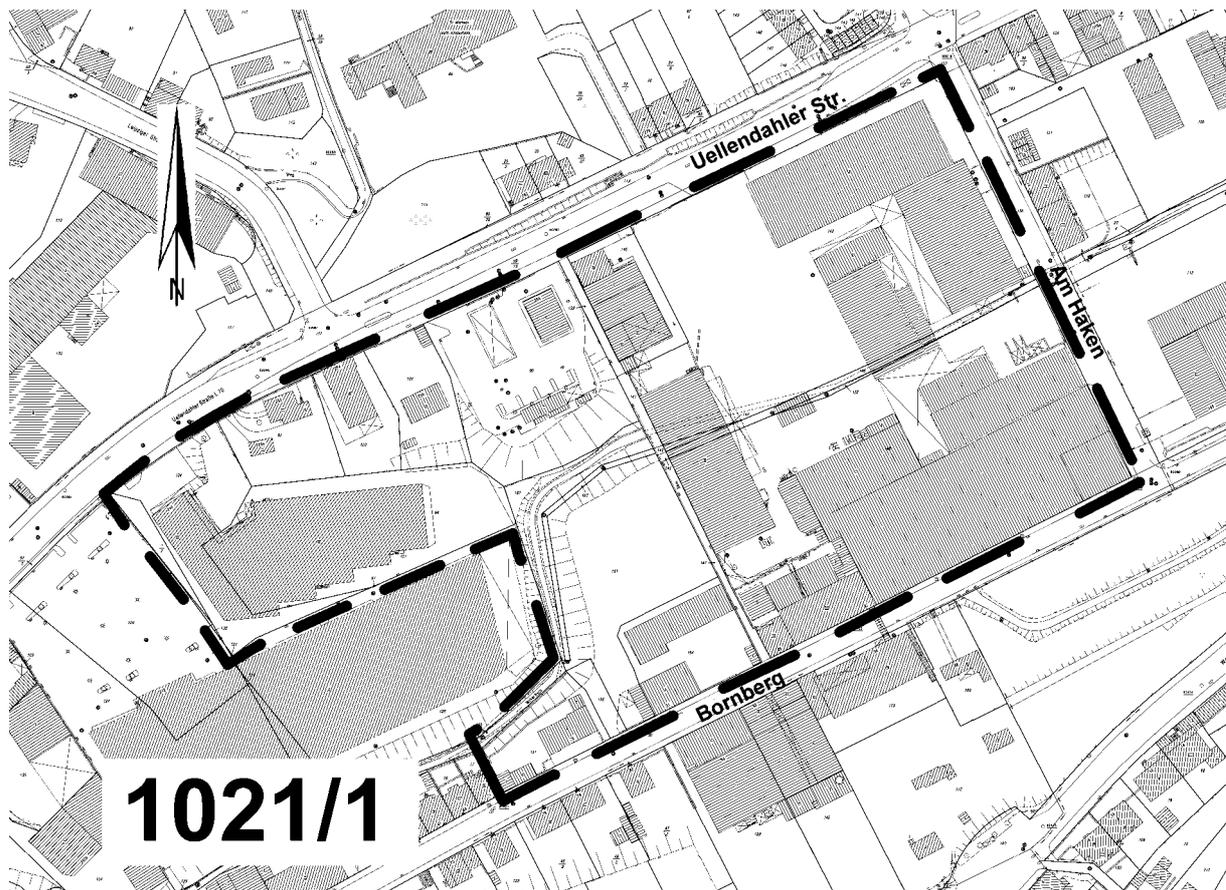
Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 17.11.2003 bis 17.12.2003 einschließlich

Der Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 23.09.2003 die Teilung des Geltungsbereiches des Bauleitplanes 1021 in die Teilbereiche 1021/1 und 1021/2 und die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1021/1 – Uellendahler Straße / Bornberg / Am Haken -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1021/1 erfasst einen Bereich, welcher nördlich durch die Uellendahler Straße von Hausnummer 240 bis zur Straße Am Haken, südlich durch die Straße Bornberg von Hausnummer 79 bis zur Straße Am Haken, westlich durch das Grundstück Uellendahler Straße Hausnummer 212 und östlich durch die Straße Am Haken begrenzt wird.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 22.10.2003
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2004/2005

Schulpflichtig werden am 01.08.2004 nach § 3 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 164 GV NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (SGV NW 223), alle Kinder, die in der Zeit vom

01.07.1997
bis 30.06.1998

geboren sind.

Kinder, die nach dem oben genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2004 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

12.11. - 14.11.2003
von 10.00 - 12.00 Uhr

und 13.11.2003
von 16.00 - 18.00 Uhr

bei der für ihre Wohnung zuständigen Gemeinschaftsgrundschule oder Bekenntnisgrundschule vorgenommen werden.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom

06.11. - 08.11.2003
von 08.00 - 12.00 Uhr

entgegen.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen. Erziehungsberechtigte, die keine Benachrichtigung erhalten haben, melden die Kinder ebenfalls zu den festgesetzten Zeiten an.

Für die Anmeldung gelten folgende Hinweise:

1. Die zuständige Gemeinschaftsgrundschule und die zuständige Bekenntnisgrundschule sind in der Benachrichtigung angegeben.
2. Stellen Sie bei der Anmeldung das Kind persönlich vor und bringen Sie die Benachrichtigung, das Stammbuch bzw. Geburtsurkunde mit.
3. Bisher vom Besuch zurückgestellte Kinder sind erneut anzumelden. Hierzu ist der Zurückstellungsbescheid mitzubringen.
4. Auch Kinder, von denen die Erziehungsberechtigten annehmen, dass sie schulbesuchs- oder bildungsunfähig sind, müssen angemeldet werden.
5. Die Anmeldepflicht besteht auch für gehörlose und blinde Kinder. Anmeldungen werden an den zuständigen Grundschulen oder der entsprechenden Sonderschule entgegengenommen.
6. Der Anmeldepflicht unterliegen auch Kinder, für die ein Besuch der Rudolf-Steiner-Schule in Wuppertal-Barmen, Schluchtstraße, vorgesehen ist; die Anmeldung erfolgt in der Rudolf-Steiner-Schule.
7. Nach § 1 des Schulpflichtgesetzes besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Somit besteht die Anmeldepflicht auch für Schulanfänger/innen der ausländischen Einwohner. Diese Kinder sind hinsichtlich des Schulbesuchs den deutschen Kindern gleichgestellt, d. h., es gilt für sie die 10-jährige Schulpflicht auch dann, wenn in ihrem Heimatland eine kürzere Schulpflichtzeit besteht. Die Anmeldung erfolgt an der für die Wohnung zuständigen Grundschule.

Der Oberbürgermeister
Wuppertal, 20.10.2003
i. V.

gez.

D r e v e r m a n n
Beigeordnete

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Wahl der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg/ Feststellung eines Nachfolgers

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD -- für die Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg gewählte Bewerber,

Herr Hans Hundeshagen,

ist am 23. September 2003 verstorben. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 14 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte persönliche Ersatzbewerber,

Herr Ulrich Ippendorf,
geb. 1952 in Wuppertal,
wohnhaft Kantstr. 6, 42109 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 8. Oktober 2003

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Hans Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 12. September 1999 Wahl des Rates der Stadt Wuppertal

Der aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für den Rat der Stadt Wuppertal gewählte Bewerber,

Herr Hans-Detlef Emmert,

ist am 2. Oktober 2003 aus der Vertretung ausgeschieden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 35 der Reserveliste der CDU benannte Bewerber,

Herr Dirk Jaschinsky,
geb. 1952 in Wuppertal,
wohnhaft Rabenweg 42, 42115 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 8. Oktober 2003

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Hans Kremendahl
Oberbürgermeister



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Nach dem Tag der Bekanntgabe gelten geänderte Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz sowie an das Gas- und Wassernetz der Wuppertaler Stadtwerke AG.

Die Bedingungen können Sie kostenlos erhalten oder auch einsehen im

KundenCenter
Bromberger Straße 39 – 41
Werth 22
Turmhof 6

Wuppertal im Oktober 2003

Wuppertaler Stadtwerke AG

Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2004 gemäß Lohnsteuer-Richtlinie 2002 (LStR 2002) 108 Abs. 9 Satz 1 vom 11. Oktober 2001 (BStBl. I Sondernummer 1/2001, BAnz Nummer 203a)

Ab Donnerstag, dem 30.10.2003, werden durch die Deutsche Post AG im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde, die Lohnsteuerkarten für das Steuerjahr 2004 versandt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 17.11.2003 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von **5 EURO** ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich. Die Ausstellung von Ersatzkarten kann jedoch erst mit abschließender Zustellung der Lohnsteuerkarten durch die Deutsche Post AG beginnen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2004 ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2003 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der Meldebehörde:

Montags bis freitags von	08.00 bis 12.30 Uhr,
<u>zusätzlich</u> donnerstags von	14.00 bis 17.30 Uhr.

Für die Meldestelle in Beyenburg:

Dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Meldebehörde
I. A.

Gez.

Oidtman

Öffentliche Bekanntmachung

der Grundschulentwicklungsplanung der Stadt Wuppertal

Der vom Rat der Stadt Wuppertal am 17.02.2003 beschlossene Grundschulentwicklungsplanung (Drucksache VO/5059/02 – 2. Neuf.), der Änderungsbeschluss des Rates vom 28.07.2003 (Drucksache VO/1760/03) und der Beitrittsbeschluss des Rates vom 13.10.2003 (Drucksache VO/2024/03) mit der Anordnung zur sofortigen Vollziehung sowie die Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.07.2003 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben bezeichneten Beschlüsse – einschl. der Anlagen - und die Genehmigung der Bezirksregierung vom 25.07.2003 sind Bestandteil dieser Veröffentlichung und sind als Anlage beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 17.02.2003 (Drucksache VO/5059/02 – 2. Neuf.) in Gestalt des Änderungsbeschlusses des Rates vom 28.07.2003 (Drucksache VO/1760/03) sowie des Beitrittsbeschlusses des Rates vom 13.10.2003 (Drucksache VO/2024/03) kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Stadtbetrieb 206, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal-Elberfeld, Zimmer 517, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzuges des Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal vom 13.10.2003 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Ich bestätige, dass

- die vorgenannten Beschlüsse des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen sind und
- der Wortlaut der beigefügten Beschlussanfertigungen mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Wuppertal, den 20.10.2003

gez.

Dr. Kremendahl

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal
	Datum:	29.01.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/5059/02 - 2. Neuf öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.02.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
06.02.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
12.02.2003	Hauptausschuss	Entscheidung
17.02.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Grundschulentwicklungsplanung		

Grund der Vorlage

Grundschulentwicklungsplanung nach § 10b Schulverwaltungsgesetz und Auftrag des Rates vom 18.03.2002 (vergl. Drs. 5038/02 Neufassung, 1107/02 und 1115/02).

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Planung zur Grundschulentwicklung werden unter Berücksichtigung der Anlage 1 folgende Vorschläge beschlossen:

1. Stadtbezirk Elberfeld

- 1.1 Auflösung der GGS Cronenberger Str. 375 nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG).
- 1.2 Entlassung des Schulgebäudes Cronenberger Str. 375 aus der schulischen Nutzung.

2. Stadtbezirk Elberfeld - West

- 2.1 Auflösung der kGS Kyffhäuser Str. nach § 8 SchVG (Siehe auch Stadtbezirk Vohwinkel, Erweiterung der kGS Corneliusschule zu einem kath. Grundschulzentrum im Westen Wuppertals).
- 2.2 Schaffung von 2 AUR/Betreuungsräumen für den Schulstandort Nützenberg als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfalls des Grundschulstandorts Kyffhäuser Straße.
- 2.3 Entlassung des Schulgebäudes Kyffhäuser Straße 98 aus der schulischen Nutzung.

3. Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg

- 3.1 Auflösung der GGS Kohlstr. nach § 8 Schulverwaltungsgesetz (SchVG).
- 3.2 Erweiterung der GGS Kurt-Schumacher-Straße um gesamt 7 Unterrichtsräume als Ausgleich für die aufzulösende Grundschule Kohlstr.
- 3.3 Entlassung der Schulgebäude Kohlstr. aus der schulischen Nutzung.

4. Stadtbezirk Vohwinkel

- 4.1 Erweiterung der kGS Corneliussschule (Schlüssel 2) auf 3 Züge (6 Unterrichtsräume/Betreuungsräume) als kath. Grundschulzentrum im Westen Wuppertals (im Anschluss an den Vorschlag der BV-Elberfeld-West, siehe auch Stadtbezirk Elberfeld-West, Auflösung der kGS Kyffhäuser Str.).

5. Stadtbezirk Cronenberg

- 5.1 Auflösung der GGS Am Hofe nach § 8 SchVG.
- 5.2 Schaffung von 2 Betreuungsräumen/Unterrichtsräumen als Ausgleichsmaßnahme für die aufgelöste GGS Am Hofe.
- 5.4 Verlegung der GGS Kampstraße in das Schulgebäude Am Hofe 1.
- 5.5 Entlassung des Grundschulgebäudes Kampstraße aus der schulischen Nutzung.
- 5.6 Schaffung von 7 Unterrichtsräumen/Betreuungsräumen als Ausgleich für die aufgelöste GGS Cronenberger Straße (Bezirk Elberfeld, bezirksübergreifende Maßnahme) an den Schulstandorten GGS Herrmann-Herberts-Schule und GGS Küllenhahner Str.

6. Stadtbezirk Barmen

- 6.1 Auflösung der GGS Wilkhausstr. nach § 8 SchVG (siehe auch Stadtbezirk Oberbarmen, Erweiterung der GGS Haselrain als Ausgleich für die aufgelöste Grundschule Wilkhausstr.).
- 6.2 Entlassung des Grundschulgebäudes Wilkhausstr. aus der schulischen Nutzung.
- 6.2 Ersatz des abgängigen und maroden Leichtbaus der GGS Rudolfstraße bei Erweiterung von zwei Gruppenräumen und zwei Betreuungsräumen.

7. Stadtbezirk Oberbarmen

Erweiterung der GGS Haselrain als Ausgleichsmaßnahme um 6 Unterrichtsräume/Betreuungsräume für die aufzulösende Grundschule Wilkhausstr. (siehe auch Stadtbezirk Barmen).

8. Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg

- 8.1 Auflösung der GGS Meininger Straße nach § 8 SchVG.
- 8.2 Bedarfsgerechte Erweiterung des Schulstandortes Mercklinghausstraße.
- 8.3 Entlassung des Schulgebäudes Meininger Straße aus der schulischen Nutzung.
- 8.4 Verlegung der Fritz-Harkort-Schule (GGG In der Fleute) an einen anderen Standort in Langerfeld. Überprüfung alternativer Standorte durch das GMW.
- 8.5 Entlassung des Schulgebäudes In der Fleute aus der schulischen Nutzung.

9. Stadtbezirk Ronsdorf

- 9.1 Verlegung der kGS Holthäuser auf das Gelände der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg nach Errichtung einer 1,5-zügigen Grundschule. Der GGS Engelbert-Wüster-Weg wird Bestandssicherheit zugesagt.
- 9.2 Entlassung des Schulgebäudes Holthäuser Straße aus der schulischen Nutzung.

10. Begrenzung der Züge der konfessionellen städt. Grundschulen ab Schuljahr 2007/08 beginnend auf 2 Züge. Ausgenommen sind davon die Grundschulen: Sankt Antonius (Zur Schafbrücke 30), kGS Wichlinghauser Str. 29 und kath. Grundschulzentrum Schlüssel 2.

11. Änderung der Schulbezirke

Neufestlegung der Grundschulbezirke im Rahmen der Erfordernisse aus den vorgenannten Vorschlägen aus den Beschlüssen 1 – 9.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers liegt vor.

Unterschrift

gez. Drevermann

Begründung

Der Grundschulentwicklungsplan wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der neben der Schulverwaltung, der Kämmerei und dem Gebäudemanagement Vertreter/innen der im Schulausschuss vertretenden Fraktionen einbezogen waren. Wegen des Zusammenhangs zu der Jugendhilfeplanung war der GB 2.1 beteiligt. Das Schulamt für die Stadt Wuppertal (Untere Schulaufsicht) hat beratend mitgewirkt.

Zu den Einzelplänen siehe beiliegender Text.

Kosten und Finanzierung

Zeitplan

Siehe Anlage

Anlagen

1. Einführung in die Grundschulentwicklungsplanung
2. Maßnahmen der Grundschulentwicklungsplanung auf Stadtbezirksebene

Anlage 1

Grundschulentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt hatte am 18.03.2002 die Aufstellung eines Grundschulentwicklungsplans bis zur Ratssitzung im Dezember 2002 beschlossen.

Für das Planungsverfahren war eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der neben der Schulverwaltung, der Kämmerei und dem Gebäudemanagement Vertreter/innen der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen einbezogen waren.

Die Leitung der Arbeitsgruppe wurde von der Vorsitzenden des Schulausschusses, Frau Warnecke, wahrgenommen. Die Untere Schulaufsicht hat an den Sitzungen beratend teilgenommen.

Für die Arbeit dieser Arbeitsgruppe wurde eine Geschäftsordnung entwickelt, die in Ansätzen in den nächsten Punkten dargestellt wird.

Die Arbeitsgruppe traf sich in dem Zeitraum 06.06.2002 bis 18.07.2002 viermal. Ein abschließender Workshop wurde am 17.09.2002 durchgeführt.

Personell war der GB 2.1 wegen des Zusammenhangs zu der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Die Grundschulentwicklungsplanung in Wuppertal steht unter den Vorzeichen

- von extrem rückläufiger Schülerzahlen im Zeitraum 2000 – 2010 und darüber hinaus (das Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung geht von einem 20-prozentigen Rückgang bei den Kindern im grundschulrelevanten Alter in diesem Zeitraum aus, der sich vornehmlich in den peripheren Stadtbezirken niederschlagen wird),
- eines Schulgebäudebestands mit riesigem Sanierungs- und funktionalem Erneuerungsbedarf (das Gebäudemanagement hat auf der Basis des Jahres 2000 einen Sanierungsstau für alle Wuppertaler Schulgebäude in Höhe von 250 Mio. DM, etwa 125 Mio. €, ermittelt. In dieser Summe ist der notwendige funktionale Erneuerungsbedarf der Schulgebäude nicht enthalten),
- des geringen finanziellen Spielraums der Stadt (die Finanzbewirtschaftung der Stadt Wuppertal wird durch die Haushaltskonsolidierung geprägt).

Die Schulentwicklungsplanung ist ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und muss von daher hohe Priorität haben. Die Schulen einer Stadt, hier insbesondere die Grundschulen, ihr Ausbau, ihre funktionale Ausstattung und ihre Einbindung in die soziale Struktur der Stadt bzw. des Stadtteils sind entscheidende Kriterien für Kinder und Eltern, wie lebenswert eine Stadt einzustufen ist.

Folgende Mindestanforderungen müssen nach § 10b SchVG, Abs. 4 für die Schulentwicklungsplanung erfüllt werden:

1. Das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schulgrößen (Schülerzahl und Zügigkeit) und Schulstandorten,
2. Die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Erziehungsberechtigten und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen und Jahrgangsstufen,

3. lf E klu S hulr h S hul

H h R f E klu
hul P
B flu P l h A h El f
B ih K F h h L S
F l J h h l h B
hul huln h U h l h h
L f h ul H P E
E klu hul „ ff hl „ K
B h hl h f ll F S hul S l

H Z l l W l S
„B Z “ R f hul f
L l h R f ll ff hul h

hul klu l h R f l f
klu f hi S E f l l h K

• L f l h l S h l hl klu f Z

• A rk S hul f h Fl h
• h f hi K

hul h P
• h h A l P l l B k h h
F f K L hi K R h
Un h

F S hul ll f h j h f h B f
F l

Z F l k l h

• E klu K S h ff f h
A uk (A B A
S h ff S hku f El) E h
A T

• f h F K S hul
• E klu S hul l l l nk S l
• E klu R h „ ff hul “ f

• S h l /
F A ul h E klu /A
B fsl h K S hul

F U K kl kl
 S hul E h lf f
 S hul f
 B A f S hul ll k h S hul h
 l E lf ll f f h
 hul h h l
 B A hl f S hul K h
 l f nk l kl S h l hl hul h l
 Z k B hl B f A f N h f
 S hul f h Sa f l
 H lfskr

S h l / El S hul f
 Z L hrkr f l f l h F h
 B hf l A fl l h l f l k (l Pk 7)

W h f hul klu l

F E klu K h l l S S h l rk
 P h P f R h SB S hul
 Z hl F k S hul (Sa
 B k W L h f K f E)
 hl l h W
 h A E E h S hul
 h l B h h f ll h ff k

F B h S hulr fs/S h lr h f
 Kl l l F q f hul = S h l /Kl
 h h l h f
 S hul klu l

R f Z = 5 R (AUR + ZR) f
 l h R L h l

5 B h A hul klu l
 R Z f B h f
 B fs l R Z

L h R l S h l S ll " h
 H h l hul Kl = S h l S ll
 B K Kl l Kl l
 K f Z S hul f h

E B I E „kl “ S hul 5 K f l f Kl
J h h 5 L h S f l, k
S h l L h R l 7 S R lf ll
l h S k k l h Kl k y h
l f l l h S hul L h
B nk hul n“

7 RS / f lf F l h h
H h l k l F hul h f E hl A h
RS 5 / N f hl E
€ 5 f h l

Pl r l f

Pl A f l E lu h S rk B
S k H k h L f l B y h B h ll
S rk h

Anlage 2

Maßnahmen der Grundschulentwicklungsplanung auf Stadtbezirksebene

Schulentwicklungsplanung im SBZ 0 Elberfeld

1. Raumsituation der Schulen

Die Raumsituation an den Grundschulen ist in 2004 ausgeglichen. Veränderungen durch Anhebung der Zügigkeit bis 2007. Nachteilig wird sich dies auf die räumlichen Möglichkeiten für die Betreuung auswirken.

2. Entwicklung der Schüler im Grundschulalter in Elberfeld

Schj	Züge
2000	25,6
2001	24,3
2002	23,4
2003	23,5
2004	23,5
2005	24,1
2006	24,7
2007	24,8

3. Schulauslastung

Lediglich die GGS Cronenberger Str. geht im Prognosezeitraum 2000 – 2007 auf die Einzügigkeit zu. Alle anderen Schulen sind gut ausgelastet.

Schule	Entw. der Zügigkeit		
	2000	2004	2007
kGS Am Engelnberg	2,1	2,0	2,0
GGG Am Mirker Bach	1,9	1,7	1,8
GGG Cronenberger Str.	1,8	1,6	1,4
GGG Distelbeck	2,6	2,6	3,2
kGS Hombüchel	1,9	1,7	1,9
GGG Marienstr.	2,7	2,6	2,9
GGG Markomannenstr.	3,3	2,7	2,8
GGG Opphoferstr.	4,1	3,7	3,7
kGS Angelo Roncalli	2,9	2,8	2,7
GGG Reichsgrafenstr.	2,3	2,1	2,4

4. Vorschläge für den SBZ Elberfeld:

a. Die GGS Cronenberger Str. ist in Zukunft rückläufig zu sehen. Gleichzeitig ist der Standort der Schule am Theishahner Kreuz zwischen der verkehrsreichen oberen Cronenberger Str. und der oberen Jägerhofstr. als ausgesprochen schlecht einzustufen. Die Schule liegt eingeeengt zwischen den beiden Straßenzügen unmittelbar an der verkehrsreichen Kreuzung. Die Schule wird von daher zur Auflösung vorgeschlagen. Die räumlich wesentlich besser platzierten und nahegelegenen Schulstandorte GGS Küllenhahner Str. und Herrmann-Herberts-Schule werden zur Stärkung vorgeschlagen. Die Belange der Station Natur und Umwelt sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

5. Zeitplan

Dargestellt im Einzelplan Cronenberg SBZ 4

Schulentwicklungsplanung im SBZ 1 Elberfeld - West

1 R i i d S hul
 Ü rh 2004/07 mi S hw nk i d G ds hul im Wohn i h Nü (3
 G ds hul)

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in El ld - We

S hj	Zü
2000	11,4
2001	10,7
2002	10,2
2003	9,6
2004	9,5
2005	9,8
2006	9,6
2007	9,5

3 S hul l
 Di S hül im S hul irk d GGS Nü S 242 kö in w i 3 S hul v -
 w d

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSD	1,5	1,2	1,2
GGSKöni höh We	2,1	2,1	2,2
KGS Ky h S	1,6	1,4	1,3
GGSNü S 242	2,5	2,1	1,9
EGSNü S 288	1,7	1,2	1,2
GGSSill	2,0	1,5	1,5

4 V hl ü rd SBZ El ld - W
 A lö d kGS Ky h S h § 8 S hVG (Si h h S ad irk V hwink l,
 E w i d kGS Co liu hul in k h G ds hul im We
 W l mi in G öß d v 3 Zü)
 E l d S hul d Ky h S d huli h N
 S h v 2 AUR/B ü rd i S hul d d Nü |
 A l i h ß hm

5 Zeipl

Di A lö d kGS Ky h i in d mi d S hulj hr 2004/5 v h
D d S hul d Ky h k E d 2007 d 2008 i ll in k

rün Vor :

D S hul d Ky h 98 ind i h in in höch d d ni dūr i
Z d A d d S hül hl wi klu im B i h d S hul irk Nū S ind -
kün i d V h zw i G ds hul d rli h, da w i AUR/R ü
di B li h ll w d
Z Zei ind i h in i l N h in d im Wohn i h Nū 3 G ds hul ,
zw i k i ll d l Ge in h ds hul D h di A sdünnun d huli h A
wird ni h in A di S hül hl wi klu i h, d h di Si i d
Ge in h ds hul , l S hul mi in d i ü d h hni li h h h Mi il,
v
Di hul ni ri h M ß hm i d V hl k ln, da d k h S hul d
S hlü l 2 (Co liu hul) D 3- ü i wird Di i h i h h in E w i-
d R d S hul Di BV-El ld-We h i h ür di V hl -
h

i im 2 U -K m r

1 R i i d S hul
 Ü rh 2007 i ll S hul mi K i i d GGS K hl , Kr d A
 Dö A hm GGS Birk nhöh

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in U ll dahl K

S hj	Zü
2000	14,8
2001	14,7
2002	13,8
2003	13,3
2004	13,1
2005	12,3
2006	12,0
2007	11,2

3 S hul l
 l d A ß i h d S ad il ll i h di S hül hl h d Pr hr rü k-
 l i da B dav ll G ds hul in U ll dahl K , in d di GGS
 A Dö , GGS K hl , GGS Krupp d kGS L ip i S

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGS A Dö	1,7	1,4	0,9
GGS Birk nhöh	2,6	2,5	2,6
GGS H in	2,6	2,4	2,0
GGS K hl	1,5	1,3	1,1
GGS Krupp	1,6	1,5	1,4
GGS Kur-S hum h -S	2,9	2,5	1,9
kGS L ip i S	1,9	1,5	1,3

4 V hl ü rd SBZ U ll dahl K
 A lö d GGS K hl h § 8 S hVG
 Ü hm d S hul irk d GGS K hl d h di G ds hul Kur-
 S hum h -S
 S hul irk d d B irk d G ds hul Ku -S hum h -S d A
 Dö mi d Zi l, di S hül hl wi klu d G ds hul A Dö i-
 iv v d
 d E w i d S hul GGS Kur-S hum h -S 7 AUR
 E l d S hul d K hl d huli h N

5 Zeipl
 A l d GGS K hl 2005/6, E d 2008, A d S hul GGS Kur-S hum h -
 S 2006

i im 3 V in

1 R i i d S hul

Bi 2007 h h R mü rh , d d h d B da B
 li h wird K i d Ü rh d G ds hul El nh d Ge -
 h d

2 E wi klu d S hül im G ds hul | in V hwink |

S hj	Zü
2000	18,8
2001	18,0
2002	17,6
2003	17,2
2004	16,6
2005	16,3
2006	15,6
2007	14,4

3 S hul |

d A ß i h d S ad il ll i h di S hül hl h d Pr hr rü k-
 l i da

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSEl nh	2,8	2,6	2,1
GGSGe h d	2,9	2,3	1,9
GGSN hr h S	2,5	2,4	2,1
GGSRad	3,8	3,3	2,8
GGSRad	3,8	3,3	2,8
GGSY k	3,3	2,8	2,8
kGS S hlü	3,5	3,2	2,7

4 V hl ür d SBZ V hwink |

E w i d kGS Co liu hul (S hlü | 2) 3 Zü (6 Un i h -
 /B) | k h G ds hul im We W | (im A -
 hlu d V hl d BV-El ld-We , i h h S ad irk El ld-
 We , A lö d kGS Ky h S)
 Ä d d A d S hul irk in V hwink | E wi klu v Ü -
 hn id i h (Fl xi ili i h § 9 S hVG)
 A d R mü rh (Ni h v i Kl)

5 Zeipl

S hul irk d 2004, E w i d K h G ds hul 2005

i im 4, Cr r

2 R i i d S hul
 E h i in 2004 in hn i h Ü rh v 11 AUR Di i R w d
 B d hulpli hi Kind

3 E wi klu d S hül im G ds hul l in C

S hj	Zü
2000	9,8
2001	9,5
2002	9,2
2003	8,7
2004	8,6
2005	8,5
2006	8,3
2007	7,6

4 S hul l
 Di GGS H wird i 2007 0,5 Zü 0,9 Zü ink Si i dai di kli
 S hul in C Ein d S hul ri i D ni h hr w hrl i

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSA H	1,4	1,2	0,9
GGSK	1,4	1,3	1,3
GGSC ld S	3,1	2,1	2,1
GGSR i Höh	2,2	2,2	1,9
GGSKüll nh hn S	1,7	1,8	1,4

5 V hl ürd SBZ C
 A lö d GGS A H h § 8 S hVG
 S hul irk v d d GGS K d H -H -S hul
 S h v 2 B /Un i h l A l i h ürdi lö
 GGSA H
 d A lö d GGS C S 375 h § 8 S hulv w l
 (v l SBZ O El ld
 S hul irk d d GGS Küll nh hn S , H -H -S hul d -
 ll GGSR i h
 S h v 7 Un i h /B l A l i h ürdi GGSC -
 S
 E l d G ds hul d K d C S d huli-
 h N

6 Zeipl

A | d GGSA H 2004/5, E d 2007 V i di i dahin |
Sai dEwi d Shul d H -H -S hul dA H 1 2005
A | d GGSC S 2006/7, E d 2009 V i di i dahin -
| Ewi d GGS Küll nh hn S dH -H -S hul 2007 J h
S hül hl wi klu k d B in d A l 1 J hr v w d

i im 5 rm

1 R i i d S hul
Bi 2007 B da B

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in B

S hj	Zü
2000	23,5
2001	22,8
2002	21,5
2003	20,9
2004	20,5
2005	20,9
2006	22,3
2007	21,8

3 S hul l
L di li h im ö dli h B i h k pür V l

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGs Wilkh	1,6	1,1	1,1
GGs Th S	3,1	2,3	2,6
GGs Ei h	2,8	2,4	2,7
GGs H ln	2,6	2,1	2,3
GGs M S hulw	2,0	1,9	1,6
GGs P	2,3	2,1	2,6
GGs R d l	2,0	1,9	2,0
GGs S hü	2,1	1,7	1,8
kGS Al ri h	2,1	1,9	1,9
kGS O dö	2,9	3,1	3,3

4 V hl ürd SBZ B

A lö d G ds hul Wilkh (v l Zi lpl ürd SBZ 6 O , Ü-
hm d S hul irk d h di GGs H lr in)
E l d G ds hul d Wilkh d huli h N
E d i d d L i h d GGs R d l i E w i 2
G d 2 B

Zeipl

v l Zi lpl ürd SBZ ó O
F i llu in 2003/2004

P . 6 i r ll. r z r L i r i r i
Rä (GGSR r.).

Di GGSR d l v ü i hü in l ri i il S hü l Pr i i
wird in 2- ü i k i
D höh B da B i i h d im R hm d G ds hul wi klu -
l B da v in B /Z B i 2 Zü i h 2 R
ü r di B
D rü hin i di GGS R d l i J hr in S hul mi Ge in Un i h (GU) A
di Si i i i h in rhöh Di ri da im R hm d Un i h mi hind
d ni h hind Kind Di B da wird id N ß hm i 2 G
R hn

i im Ö r rm

1 R i i d S hul
 Bi 2007 li h ö dli h B i h iw d d S hulr

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in O

S hj	Zü
2000	19,9
2001	19,5
2002	19,0
2003	19,0
2004	18,5
2005	18,0
2006	18,0
2007	17,5

3 S hul l
 ö dli h B i h d S ad il ll i h di S hül hl h d Pr hr rü kl -
 i da B dav ind di G ds hul H lr in d Wi S

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSH lr in 38	2,4	1,9	1,5
GGSWi S 144	2,2	1,8	1,7
GGSFri dh	3,0	2,8	2,6
GGSGe	3,7	3,5	3,5
GGSH rh	2,1	2,3	1,9
GGSLi ni S	3,2	3,2	3,2
kGSWi hlin h S	3,3	3,0	3,1

4 V hl ü r d SBZ O
 E w i d GGSH lr in l A l i h ß hm 6 AUR/B
 ü r di ulö d G ds hul Wilkh im S ad irk B

5 Zeipl
 A l d GGS Wilkh 2005/6, E d 2008 d V , da di GGSH l-
 in i

i im 7 H in

1 R i i d S hul

Di R i i zw i v d i G ds hul i ll d l li h L di li h di
 GGSH We v ü ü i R k i N h ili wird i h di di
 umli h Mögli hk i ür di B wirk

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in H kin h

S hj	Zü
2000	8,8
2001	8,5
2002	8,5
2003	8,4
2004	8,4
2005	8,5
2006	8,5
2007	8,6

3 S hul l

L di li h di GGSH We li d Zw i ü i k i d v rli rh li h i
 Pr i 2000 2007 Di id d S hul kö ihr d -
 Mögli hk i l ü rl i hn w d

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSMey	4,2	4,0	4,2
GGSB M rk S	3,1	3,2	3,3
GGSH We	1,5	1,2	1,1

4 V hl ü rd SBZ H kin h

E w i d GGS Mey 3 AUR Ein h d G ds hlu
 w d in d Si d R 18 03 2002
 E l d GGS Mey GGSH We Ä d d A -
 d S hul irk in H kin h E wi klu v Ü h id i-
 h (Fl xi ili i h § 9 S hVG)
 E l d GGS B M rk S GGSP (B irk 5 B) Ä d -
 d A d S hul irk in H kin h E wi kl v Ü -
 hn id i h (Fl xi ili i h § 9 S hVG)

. Zeitplan

E w i d GGS Mey 3 AUR S hulj hr 2003/04
 S hul irk d i S hj 2004/5

i im 8 L r - y r

1 R i i d S hul

B i in l i h r ü k l i S hül h l w i k l u i n d d i U n h i d z w i h d S h u -
 l d d S d r h l i h D i S h u l d M e k l i n h d M e i n i n S h
 i n ß d m i l S a i d a Z ü r l i , d i i d S h u l d -
 d a h (5 - ü i) S d M e k l i n h i h D S h u l d d
 F l w i k l i n B i n u m l i h L R d L l d s (N h h v A -
 h n r ü k d d r i i) r h l i h N h i l , d i i h i n F r ü k l i S h ü l h -
 l d a l l D i M ö g l i h k i d l r i i V l d S h u l d d F l i
 ü

2 E w i k l u d S hül i m G d s h u l l i n L l d - B y

S h j	Zü
2000	13,3
2001	12,9
2002	12,4
2003	12,0
2004	11,8
2005	11,8
2006	11,9
2007	11,5

3 S hul l

P r l i h i d i A l d S d d F l D i S h u l w i k l i h i h
 i E i n ü i k i u r ü k

S hul	E w d Zü i k		
	2000	2004	2007
GGS d Fl	1,4	1,1	1,2
GGS Me i n i n S	3,0	2,5	2,9
GGS M e k l i n h	2,6	2,4	2,0
GGS S i l	1,9	1,9	1,6
eGS D i k r h	2,3	2,1	2,1
kGS W i n d h	2,1	1,8	1,7

4 V h l ü r d S B Z L l d - B y

E w i k l u i n V h l (A h i k d K) ü r d i K i w i
 d S h u l M e k l i n h d R d a d S h u l M e i n i n S d
 S h u l l d d G G S M e k l i n h d h d a s G M W
 A l ö d G G S M e i n i S h § 8 S h V G h d a h E w i
 d S h u l d M e k l i n h
 E l d S h u l d M e i n i n S d h u l i h N
 V r l d G G S d F l (F r i - H r k - S h u l) i n d S d i n
 L l d Ü r ü l i v S d
 d E l d S h u l d d F l d h u l i h N

5 Zeipl

M r in **r.** **M inin** **r r.** B in 2005/6 (k in Ein hulu hr), E d
2008 ögli h

i im 9, R r

1 R i i d S hul
L i h Ü h AUR

2 E wi klu d S hül im G ds hul l in R d

S hj	Zü
2000	10,4
2001	9,7
2002	9,4
2003	9,1
2004	8,8
2005	9,1
2006	9,0
2007	8,4

3 S hul l
Di Kl d 5 G ds hul im Sad il ind d h hni li h (w ni l 24 S hül) -
l Di ühr in Un v mi L hrkr Ein S hul kö hn i h -
l lö w d All din würd i in l h S ß hm in i h i-
h d M ß B in d v l i d 4 S hul V ü h

S hul	E w d Zü i k i		
	2000	2004	2007
GGSE h S	2,2	2,0	1,8
GGSE l Wü -We	2,0	1,6	1,6
GGSF din d L ll S	2,3	1,6	1,4
GGSKr k	1,9	2,0	2,0
kGSH l h S	2,0	1,6	1,6

4 V hl ürd SBZ R sd
V l d kGSH l h S S hul d E l -Wü -We h E ri h-
in 1,5- ü i G ds hul Für di GGSE l -Wü -We wird in B -
ds i h rh i
E l d S hul d H l h S d huli h N

6 Zeipl
R li i d B d S hul d i d S hul j hr 2004/5 v h N h
d A l d S hul ri in d S hul d H l h S k da S hul d
2007 i ll in

Beschlussauszug
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal vom 17.02.2003

Grundschulentwicklungsplanung
Vorlage: VO/5059/02 - 2. Neuf

Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 17.02.2003:

Die Drucksache wird gemäß Vorlage mit folgender Änderung beschlossen

Auf Seite 13. Schulentwicklungsplanung im SBZ 8 Langerfeld-Beyenburg,
Raumsituation der Schulen ist in der 4. Zeile „**5 zügig**“ zu streichen

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Ratsgruppe der PDS)

Für die Richtigkeit des Beschlusses


Kötter
(Schriftführer)

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.06.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1760/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.07.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
17.07.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
23.07.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung, Entwicklung der schulorganisatorischen Maßnahmen		

Grund der Vorlage

Die Grundschulentwicklungsplanung (Drs. VO/5059/03) wurde vom Rat am 17.02.2003 beschlossen. Die schulorganisatorischen Maßnahmen sollten nach dem mitbeschlossenem Zeitplan erarbeitet werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, dass die schulorganisatorischen Maßnahmen, die Grundschulen kGS Holthäuser Str., GGS Kampstr., GGS Am Hofe und kGS Kyffhäuser Str. betreffend, vom Schuljahr 2004/05 auf das Schuljahr 2005/06 verlegt werden.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Drevermann

Begründung

Der Beschluss des Rates vom 17.02.2003 wurde unverzüglich zur Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt. Eine Genehmigung liegt jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Es ist auch nicht absehbar, ob eine Genehmigung mit Auflagen

verbunden sein wird.

Aufgrund des weit fortgeschrittenen Zeitpunktes ist die Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahmen einschließlich der durchzuführenden Beteiligungsverfahren für die o.g. Grundschulen nicht mehr so zeitig zu realisieren, dass die zum Schuljahr 2004/05 notwendigen Schulanmeldungen im Herbst 2003 erreichbar wären. Somit ist eine Verschiebung der für 2004/05 geplanten Maßnahmen auf 2005/06 erforderlich. Hieraus ergeben sich zwangsläufig auch Verzögerungen hinsichtlich der finanzwirksamen Auswirkungen, die der Rat gemäß Drs. VO/1094/03 beschlossen hat.

Der Stadtbetrieb Schulen ist bestrebt, alle schulorganisatorischen Maßnahmen und Planungen aus der Grundschulentwicklungsplanung bis Ende Jahres 2003 einzuleiten und weitestgehend abzuarbeiten. Dazu gehören auch die erforderlichen Beteiligungsverfahren.

Beschlussauszug
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal vom 28.07.2003

**Schulentwicklungsplanung, Entwicklung der schulorganisatorischen
Maßnahmen**
Vorlage: VO/1760/03

Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 28.07.2003:

Die Drucksache wird mit folgender Änderung beschlossen:

Die Grundschule kGS Holthäuser Str. wird aus dem Beschlussvorschlag gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Ratsgruppen der PDS und der GRAUEN)

Für die Richtigkeit des Beschlusses

Anja Domagalla
(Schriftführerin)

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2024/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.10.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
02.10.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
08.10.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
13.10.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung		

Grund der Vorlage

Der Grundschulentwicklungsplan wurde am 17.02.2003 vom Rat beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 20.02.2003 um Genehmigung gebeten. Mit Verfügung vom 25.07.2003 legt die Bezirksregierung nun die Genehmigung vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Beitritt zu der Verfügung der Bezirkregierung Düsseldorf vom 25.07.2003 zu den Punkten 1 – 9 unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 28.07.2003 (VO/1760/03).
2. Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genehmigten Maßnahmen (Punkte 1 – 9).

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Drevermann

Begründung

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat am 17.02.03 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen mit einer Ausnahme genehmigt.

Die Ausnahme betrifft die Maßnahme "Neubau der kGS Holthäuser Str. 23" auf dem Schulgelände der GGS Engelbert – Wüster – Weg 29 in Wuppertal – Ronsdorf. Die Bezirksregierung begründet die Versagung der Genehmigung mit schulfachlichen und finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten. Außerdem bittet die Bezirksregierung um die Vorlage einer zeitnahen Modifizierung der Planung für den weiteren Umgang mit der kGS Holthäuser Str.

Bezüglich der Genehmigungsversagung wurde mit Schreiben vom 18.08.2003 zunächst fristwährend Widerspruch eingelegt. Das weitere Vorgehen dieser Maßnahme wird Gegenstand einer gesonderten Vorlage sein.

Wegen des späten Zeitpunkts der Genehmigung konnten die schulorganisatorischen Maßnahmen für die GGS Kampstr, GGS Am Hofe und kGS Kyffhäuser Str. nicht fristgerecht eingeleitet und umgesetzt werden. Der Beginn des Auslaufens der drei Grundschulen wurde vom Schuljahr 2004/05 auf das Schuljahr 2005/06 verlegt. Hierüber hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.07.2003 (V0/1760/03) einen Beschluss gefasst. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 18.08.2003 informiert. Es wird davon ausgegangen, dass der spätere Beginn der Maßnahme von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wird.

2. Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist erforderlich, um erhebliche Nachteile für die schulische Versorgung der Grundschüler und für die Allgemeinheit abzuwenden. Die entgegenstehenden Interessen von Kindern und Eltern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung müssen dem gegenüber zurückstehen.
 - a. Für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Grundschulentwicklungsplanung sind enge zeitliche Vorgaben gesetzt. Diese wurden vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und zur Stabilisierung der städtischen Grundschulversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewählt.
 - b. Die Stadt Wuppertal verfügt nicht über eine genehmigte Haushaltssatzung, sondern unterliegt gemäß § 81 GO NW der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Änderung der finanziellen Voraussetzungen ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen darf die Stadt Wuppertal ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Jede Aussetzung der Vollziehbarkeit durch Rechtsbehelfe würde zu einer erheblichen Verzögerung der Maßnahmen führen. Diese zeitliche Aufschiebung würde zusätzliche Bewirtschaftungskosten an den zu schließenden Schulen verursachen, die unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu berücksichtigenden Grundsätze nicht vertretbar wären.

Die baulichen Erweiterungsmaßnahmen sind ohne die fristgerechte Schließung der vorgesehenen Schulen und ohne die gleichzeitigen Einsparungen nicht darstellbar, würden also entsprechend – zum Nachteil der Schüler – verschoben werden müssen. Ebenfalls verzögerten sich zu Lasten der Schüler die Vorteile, die die Maßnahmen zur Erhöhung der Regelzügigkeit (durch Auflösung und Reduzierung des Schulgebäudeangebots) für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulen bringen. Hierzu zählt eine wesentlich bessere Lehrerausstattung für die einzelnen Grundschulen, die durch günstigere Verteilungsmöglichkeiten bei reduziertem Gebäudeangebot zustande kommen.
 - c. Des Weiteren ist der sofortige Vollzug der Maßnahme geboten, um für alle betroffenen Schulen verbindliche Planungen und Entscheidungen treffen zu können. Dies dient dem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs.

Dem gegenüber sind die möglichen negativen Folgen zu vernachlässigen, da die Vorteile bei einer guten schulischen Versorgung mit den angemessenen Schulwegen vorrangig zu stellen sind.

Dass im Einzelfall Kinder längere Schulwege zurücklegen oder Geschwister unterschiedliche Grundschulen besuchen müssen und dies mit gewissen Erschwernissen für die betroffenen Kinder und deren Eltern verbunden sein könnte, ist nicht zu bestreiten. Diese sind aber in der Abwägung gegenüber den Vorteilen, die eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler verlieren würden, als deutlich nachrangig zu erachten.

Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahmen und dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche und dem weiteren unveränderten Besuch der entsprechenden Schulen, ist das öffentliche Interesse damit als vorrangig zu erachten.

Anlagen

1. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis:

Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Dienstgebäude Fischerstraße 10

Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: hartwig.vonderheiden@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-**5667**

Telefax: (0211) 475-**5988**

Zimmer: **11.06.67**

Auskunft erteilt: **Herr von der Heiden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

48.22.01.10

Düsseldorf **25. Juli 2003**

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Schulorganisationsbeschlüsse für verschiedene städt. Grundschulen in Zusammenhang mit der vom Rat der Stadt Wuppertal am 17.02.2003 gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung

Ihr Antrag vom 20.02. i.d.F.v. 04. u. 16.04.2003, Az. 206.20

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis

Hiermit genehmige ich gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV.NW.S.155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NW.S.223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30.03.1985 (GV.NW.S.324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.1997 (GV.NW.S.106) den Beschluss des Rates Ihrer Stadt vom 17.02.2003 zur Durchführung der folgenden genehmigungspflichtigen Schulorganisationsmaßnahmen:

1. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Cronenberger Str. 375 (Schulnr.105 764) zum SJ 2006/07 (**ab 01.08.2006**) bis Ende 2009 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Herrmann-Herberts-Schule und der GGS Küllenhahner Straße) .
2. Auslaufende*) Auflösung der städt. Kathol. Grundschule Kyffhäuser Str. 98 (Schulnr. 105 764) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen

1/5

Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Nützenberger Str. 242 und EGS Nützenberger Str. 288 und der KGS Schlüssel 2 „Corneliussschule“).

3. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kohlstraße 122 (Schulnr.: 106 057) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Kurt-Schumacher-Str 130).
4. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Hofe 1 (Schulnr.: 105 818) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der in das Gebäude aufzunehmenden Nachfolge-GGS Kampstr. 1).
5. Verlegung des Schulstandortes der städt. Gemeinschaftsgrundschule Kampstr 1 (Schulnr.: 106 069) aus dem aufzugebenden bisherigen Schulgebäude in das Gebäude der aufgelösten GGS Am Hofe 1 zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude Am Hofe 1; vgl. Nr. 4).
6. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Wilkhausstraße 133 (Schulnr.: 105 960) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Haselrain 38).
7. Erhöhung der Regelzügigkeit ab SJ 2005/06 (**ab 01.08. 2005**) für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Haselrain 38 (Schulnr.106 008) um mehr als 1 Zug auf insgesamt bis zu 3 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen am Schulgebäude; vgl. Nr. 6).
8. Auslaufende*) Auflösung der städt. Gemeinschaftsgrundschule Meininger Str. 71/73 (Schulnr.: 106 045) zum SJ 2005/06 (**ab 01.08.2005**) (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen an der GGS Mercklinghausstraße 11).
9. Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Gemeinschaftsgrundschule Mercklinghausstraße 11 (Schulnr.: 105 776) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 4 Züge (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Schülerschaft; vgl. Nr. 8).

*) Siehe Hinweis 1.

Die beantragte Genehmigung zur Verlegung des Schulstandortes der städt. Kathol. Grundschule Holthäuser Str. 23 (Schulnr.: 105 508) zum SJ 2004/05 (**ab 01.08.2004**) in einen Neubau auf dem Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg 29 (mit zeitgerechten baulichen Ausgleichsmaßnahmen zur Unterbringung der KGS Holthäuser Straße neben der im Baubestand unabhängig fortbestehenden GGS Engelbert-Wüster-Weg) wird gem § 8 Abs. 5 SchVG versagt, weil am neuen Standort ausreichende und geeignete Schulräume für diese Schule fehlen und vom Schulträger nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die Gründe für die erteilten Genehmigungen ergeben sich aus dem sachgerecht ausgeübten Planungsermessen des Schulträgers bei seiner gleichzeitig beschlossenen Grundschulentwicklungsplanung zur Stabilisierung der städt. Grundschulversorgung bei sinkenden Schülerzahlen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

Die beantragte Verlegung des Schulstandorts der KGS Holthäuser Straße auf das Schulgrundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg unter Erweiterung des dortigen Baubestands um einen ca. 1,5-zügigen Schulneubau kann unter Berücksichtigung schulfachlicher und finanzaufsichtlicher Gesichtspunkte nicht genehmigt werden.

Der Erhalt und die Weiterführung der schulischen Kapazitäten der KGS Holthäuser Straße ist mittel- bis langfristig nicht notwendig und schulfachlich nicht sinnvoll. Die Errichtung eines Neubaus für diese Schule, durch den langfristig entsprechende schulische Kapazitäten geschaffen und vorgehalten würden, begegnet daher Bedenken, zumal hierdurch an dem vorgesehenen Standort die Zweizügigkeit der GGS Engelbert-Wüster-Weg gefährdet werden könnte. Die Verlegung der Schule an einen anderen Standort im Wege der Errichtung eines neuen Schulgebäudes ist auch im Zuge der sonstigen schulorganisatorischen Maßnahmen und der entsprechenden Investitionszusammenhänge nicht zwingend notwendig.

Unter diesen Voraussetzungen stellt sich die geplante Verlegung der Schule in Verbindung mit dem Neubau eines Schulgebäudes als freiwillige Maßnahme dar, die unter dem Gesichtspunkt der äußerst schwierigen finanziellen Situation der Stadt Wuppertal und insbesondere auch der rechtlichen Restriktionen der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig ist. Vielmehr müssen fachliche Bedürfnisse und Anforderungen unter konsequenter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen einer haushaltswirtschaftlich vertretbaren Lösung zugeführt werden. Dabei sind insbesondere verschiedene zur Verfügung stehende Alternativen zu prüfen und zu bewerten. Diesen Anforderungen entspricht die geplante Verlegung der KGS Holthäuser Straße in einen Neubau am Engelbert-Wüster-Weg, der eine Investition von rund 1,9 Mio. Euro (nach heutiger Schätzung) bedingen würde, nach meiner Ansicht nicht. Soweit die KGS Holthäuser Straße auf Grund der heutigen Schülerzahlen für einen Übergangszeitraum bis zur endgültigen Auflösung weitergeführt werden muss, ist vorrangig eine Sanierung des Schulgebäudes im notwendigen Umfang in Betracht zu ziehen. Nach Ihren Angaben liegen die vollständigen Sanierungskosten noch rund 1,2 Mio. Euro unter den Investitionskosten für den bisher geplanten Neubau. Das Grundstück kann nach Beendigung des Schulbetriebes veräußert werden. Im Übrigen könnte je nach finanzieller Auswirkung gegebenenfalls auch eine (bauliche) Erweiterung einer anderen Schule (möglicherweise der GGS Engelbert-Wüster-Weg) um die heute notwendigen Kapazitäten bei Aufgabe des Schulstandortes Holthäuser Straße in Betracht kommen. Damit könnte

gleichzeitig eine optimierte langfristige Planung für die dauerhaft weiter zu führende Schule sicher gestellt werden.

Ich bitte darum, unter Berücksichtigung meiner Ausführungen insbesondere die erwähnten Alternativen zu prüfen und mir möglichst zeitnah eine modifizierte Planung für den weiteren Umgang mit der KGS Holthäuser Straße vorzulegen. Unter der Voraussetzung, dass die genannten schulfachlichen und haushaltsrechtlichen Kriterien eingehalten werden, kann ich eine Genehmigung für eine angepasste Planung in Aussicht stellen.

Nebenbestimmungen:

Ich gehe in dieser Genehmigung davon aus, dass die vorstehend in Klammern genannten baulichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem im beschlossenen Schulentwicklungsplan (Ratsvorlage VO/5059/02-2.Neuf.) und Investitionsplan (Ratsvorlage VO/1094/03) vorgesehenen Unterbringungskonzept jeweils zeitgerecht durchgeführt sein werden. Für den Fall, dass sich die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verzögern sollte, gilt diese Genehmigung nur unter der Bedingung, dass die genehmigten Maßnahmen erst dann begonnen werden dürfen, wenn mit baulichen Ausgleichsmaßnahmen sicher gestellt worden ist, dass alle zu verlagernden Klassen und zugehörige gebildete Betreuungsgruppen einen eigenen Unterrichtsraum am neuen Standort vorfinden. Die Erfüllung dieser Bedingung ist mir im Falle einer unvollständigen Durchführung der vorgesehenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen für jede einzelne vorstehende Genehmigung vor Beginn mit der genehmigten Organisationsmaßnahme schriftlich nachzuweisen.

Hinweise:

1. Die genehmigte auslaufende Auflösung einer Schule geschieht in der Weise, dass zu Beginn des jeweils genehmigten Schuljahrs (d.h. zum 01.08. d. J.) keine Eingangsklasse an der aufzulösenden Schule mehr gebildet wird und die Schule mit Ablauf des zweiten auf das Auflösungsjahr folgenden Schuljahrs (31.07. d. J.), rechnerisch also rund 3 Jahre später, endgültig aufgelöst ist.
2. Die LDS-Schulnummern der aufgelösten Schulen werden mit Ablauf des Schuljahrs der endgültigen Auflösung der jeweiligen Schule (vgl. Hinweis 1)

von Amts wegen gelöscht. Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW erhält eine Durchschrift dieser Genehmigungsverfügung.

3. Die Genehmigung einer Erhöhung der Regelzügigkeit für die städt. Kathol.Grundschule Schlüssel 2 („Corneliussschule“, Schulnr.: 105 533) um mehr als 1 Zug auf insgesamt 3 Züge ab 2005 ist nicht erforderlich, weil diese Schule schon (beengt) dreizügig geführt wird. Die optionale Verlegung der GGS In der Fleuthe („Fritz-Harkort-Schule“) an einen noch nicht bekannten Standort ist ein nicht genehmigungsfähiger Planungsauftrag an die städt. Schulverwaltung. Die beschlossenen baulichen Ausgleichsmaßnahmen selbst (z.B. auch an der GGS Rudolfstraße) bedürfen keiner schulaufsichtlichen Genehmigung; sofern allerdings Schulgebäude, für die vor weniger als 20 Jahren Schulbaumittel des Landes NRW in Anspruch genommen wurden, von der Stadt Wuppertal nicht privilegierten Zwecken zugeführt werden (z.B. Verkauf), ist mir dies zur anteiligen Rückforderung der gewährten Schulbaumittel auf die Zuwendung bezogen anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
(Allmann)

Beschlussauszug
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Wuppertal vom 13.10.2003

Schulentwicklungsplanung
Vorlage: VO/2024/03

Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 13.10.2003:

Die Drucksache wird gemäß Vorlage – mit folgender Ergänzung – beschlossen
Zu Punkt 2 Das Rechtsmittel des Bürgerbegehrens bleibt von diesem Beschluss unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Ratsgruppen der PDS und DIE GRAUEN).

Für die Richtigkeit des Beschlusses



Florian Kötter
(Schriftführer)

Volksinitiative "Absicherung der Kinder- und Jugendförderung" Bekanntmachung zum Verzeichnis der Eintragungsberechtigten sowie zum Erhalt von Eintragungsscheinen

Durch das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 5. März 2002 ist in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Volksinitiative eröffnet worden.

Die Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ hat eine Volksinitiative initiiert, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

"Der Landtag möge sich befassen

- *mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit*
- *mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten ."*

Nachdem die Landesregierung durch Beschluss vom 14. Oktober 2003 die Listenauslegung zugelassen hat, gebe ich hinsichtlich des Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten sowie zum Erhalt von Eintragungsscheinen folgendes bekannt:

Eintragungsfrist

Die Eintragungsfrist beginnt am 27. November 2003 und endet am 27. Januar 2004. Nähere Einzelheiten über die Lage und Öffnungszeiten der Eintragungsstellen werden noch gesondert bekannt gemacht.

Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag ist.

Zur Eintragung wird zugelassen,

- a) wer in die Liste der Eintragungsberechtigten eingetragen ist, es sei denn, dass er sein Stimmrecht verloren hat, oder

b) wer einen Eintragungsschein hat.

Verzeichnis der Eintragungsberechtigten

In die Liste der Eintragungsberechtigten für die Stadt Wuppertal wird von Amts wegen aufgenommen, wer am 05.11.2003 bei der Meldebehörde der Stadt Wuppertal für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet ist und die Wahlrechtsvoraussetzungen für den Landtag erfüllt. Aufgenommen wird auch, wer erst im Laufe der Eintragsfrist, d. h. bis zum 27. Januar 2004, die Eintragungsberechtigung erreichen wird.

Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten zur Volksinitiative für die Stadt Wuppertal liegt in der Zeit vom

10. November 2003 bis 14. November 2003

im Rathaus Barmen (Altbau), Zimmer 492, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus. Jede Person hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme. Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der/die Eintragungsberechtigte kann verlangen, dass in dem Verzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner/ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **14.11.2003 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Wuppertal, Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus Barmen (Altbau), Zimmer 492, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Benachrichtigung der Eintragungsberechtigten

Eine individuelle Benachrichtigung über die Eintragung in das Verzeichnis geht den Eintragungsberechtigten **nicht zu**.

Erhalt von Eintragungsscheinen

Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen, in der Eintragungslisten ausgelegt sind, in diese eintragen.

Die Notwendigkeit, einen Eintragungsschein zu beantragen, ergibt sich insbesondere für solche Eintragungsberechtigten, die nach dem 5. November 2003 (Stichtag für die Aufstellung des Verzeichnisses der Eintragungsberechtigten) und vor dem 27. November 2003 (Beginn der Eintragsfrist) in eine andere Gemeinde innerhalb Nordrhein-Westfalens umziehen.

Ein Eintragungsschein kann letztmalig bis zum 26.11.2003 bei der Stadt Wuppertal, Wahlbehörde, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm oder Telefax als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist hingegen unzulässig.

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt. Einmal vollzogene Eintragungen können weder vor noch nach der Eintragsfrist zurückgenommen werden.

Wuppertal, 21. Oktober 2003

Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Hans Kremendahl